

## **Durchführung der amtlichen Kontrolle im Bereich der Rohmilch und Rohmilchanlieferung**

Bei der Durchführung des Artikels 18 Absatz 8 Buchstabe f) der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit den Artikeln 49 und 50 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission und der Überwachung nach den §§ 17 und 18 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 8.8.2007 (BGBl. I S. 1828), zuletzt geändert am 19.06.2020, sind folgende Grundsätze zu beachten:

### **1. Zuständigkeiten**

- 1.1 Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW (ZustVOVS NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 662, ber. 2008 S. 155), in der Fassung vom 31. Dezember 2019, ist grundsätzlich die Kreisordnungsbehörde für die Durchführung der amtlichen Kontrollen im Bereich der Rohmilch und Rohmilchanlieferung zuständig.
- 1.2 Untersuchungsstelle im Sinne des § 3 Absatz 10 der Verordnung zur Fortentwicklung des Rohmilchgüterrechts vom 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47), ist der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zugelassene Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen.

### **2. Durchführung der amtlichen Kontrollen**

#### **2.1 Kontrollen von Milch- und Kolostrumerzeugungsbetrieben nach Artikel 49 der Verordnung (EU) 2019/627 und den §§ 17 und 18 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV)**

- 2.1.1 Milcherzeugerbetriebe sind Lebensmittelbetriebe und müssen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bei der zuständigen Behörde registriert sein.

Bei der zuständigen Behörde müssen folgende Informationen über Milcherzeugerbetriebe vorliegen:

- Name und Anschrift des Milcherzeugers
- Anschrift der Betriebsstätte
- VVO Nr. (eindeutige Identifikation des Betriebes)

- Tierart
- Übertragung der Meldeverpflichtung nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004) erfolgt?  
Ja / Nein (s. auch Nr. 2.2.3)

Die Milch- und Kolostrumerzeugungsbetriebe werden gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/627 durch den amtlichen Tierarzt sowie gemäß Artikel 49 Absatz 4 durch die zuständige Behörde auf Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I „Hygienevorschriften für die Rohmilch- und Kolostrumerzeugung“ und Teil II „Hygienevorschriften für Milch- und Kolostrumerzeugerbetriebe“ der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/1243 (EU ABl. Nr. L198, 25.07.2019, S. 241) und nach § 18 in Verbindung mit Anlage 9 Kapitel I Nr. 1 und 2 sowie Kapitel II Tier-LMHV kontrolliert.

Die amtlichen Kontrollen können gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/627 im Rahmen anderer Tätigkeiten des amtlichen Tierarztes, wie z.B. Kontrollen in den Bereichen Lebensmittel, Tiergesundheit, Tierarzneimittel, Tierschutz oder Cross Compliance mit durchgeführt werden.

Die Frequenz der amtlichen Kontrolle der Erzeugungsbetriebe ergibt sich aus der integrierten Risikobeurteilung landwirtschaftlicher Betriebe (s. Erlass vom 09.12.2020, AZ VI-3 – 44.40.00). Dabei werden die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen nach Artikel 49 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) 2019/627 berücksichtigt als auch von der Landwirtschaftskammer, dem Landeskontrollverband oder der Landesvereinigung Milch durchgeführten Inspektionen und/oder Monitoring, sofern der Milcherzeuger hierzu Unterlagen zur Verfügung stellt. Auf dieser Grundlage werden Kontrollintervalle festgelegt. Hiervon unabhängig sind Inspektionen und Hygienekontrollen gemäß Verordnung (EU) 2017/625 Artikel 14 Buchstabe b) und Buchstabe c) mindestens alle drei Jahre vorzunehmen.

Bei Erzeugungsbetrieben, die zusätzlich Milcherzeugnisse herstellen, bei Vorzugsmilchbetrieben im Sinne des § 17 Abs. 2 oder Abs. 3 Tier-LMHV und bei Betrieben, die Rohmilch gemäß § 17 Abs. 4 Tier-LMHV (Rohmilch-ab-Hof Abgabe) abgeben, ergibt sich die Frequenz der hier vorgesehenen amtlichen Kontrollen aus der lebensmittelrechtlichen Risikobewertung des Betriebes

gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage 2 der AVV Rahmen-Überwachung (AVV RÜb) in der Fassung vom 20. Januar 2021 (BANz AT 26.01.2021 B6). Bei diesen Kontrollen sind die Einhaltung der Hygieneanforderungen an die Rohmilcherzeugung und an die Milcherzeugerbetriebe mit zu überprüfen.

- 2.1.2 Liegt aufgrund von Kontrollen nach Nr. 2.1.1 dieses Runderlasses der Verdacht nahe, dass die Anforderungen an die Tiergesundheit nicht erfüllt sind, so erfolgt nach Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/627 durch den amtlichen Tierarzt eine Kontrolle des Gesundheitszustandes der Milchkühe.
- 2.1.3 Zeigt sich im Rahmen der allgemeinen Überwachung, dass der Hygienezustand bezüglich der Betriebsstätte, der Ausrüstungen, des Melkens, der Abholung/Sammlung und Beförderung oder der Personalhygiene unzureichend ist, hat sich die Kreisordnungsbehörde nach Artikel 49 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung (EU) 2019/627 zu vergewissern, dass durch geeignete Maßnahmen Abhilfe geschaffen wird und hat dies zu dokumentieren. Dies gilt gleichartig für Betriebe, die Rohmilch als Vorzugsmilch oder als „Rohmilch-ab-Hof-Abgabe“ an Verbraucher abgeben.

Werden bei Vorzugsmilchbetrieben die Anforderungen nach Anlage 9 Tier-LMHV nicht eingehalten, sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Tier-LMHV das Ruhen der Genehmigung oder gemäß Satz 4 die Rücknahme und der Widerruf der Genehmigung nach Satz 1 zu prüfen.

- 2.1.4 Die Überwachung der Einhaltung der Hygienevorschriften für das Melken gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II Buchstabe B Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ist in Bezug auf die Anwendung automatischer Melkverfahren gemäß der „Bekanntmachung zur Durchführung von Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs hinsichtlich der Anwendung bestimmter Maßnahmen in Milcherzeugungsbetrieben mit automatischen Melkverfahren“ vom 4. September 2012 durchzuführen. Sofern der Kreisordnungsbehörde Betriebe mit automatischen Melkverfahren amtlich zur Kenntnis gelangt sind, sind bei der Überwachung die Kriterien gemäß des Musters einer Checkliste nach **Anlage 1** zu kontrollieren.
- 2.1.5 Die Ergebnisse der amtlichen Kontrolle finden Eingang in die Risikobewertung des Betriebes.

2.1.6 Für Gebühren auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2019/627 gelten die Tarifstellen 23.3.2 bis 23.3.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

## **2.2 Kontrolle der Rohmilch bei der Abholung nach Artikel 50 der Verordnung (EU) 2019/627 und Kontrolle der Anforderungen an die Beschaffenheit von Vorzugsmilch nach § 18 Abs. 1 i. V. m. Anlage 9 Kapitel I Nr. 3 Tier-LMHV**

2.2.1 Gemäß § 14 Tier-LMHV gelten die Untersuchungen nach § 1 Abs. 1 der Milch-Güteverordnung als Kontrolle von Rohmilch aus Milcherzeugungsbetrieben im Sinne einer nationalen Kontrollregelung nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 2 Satz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

2.2.2 Der Landeskontrollverband NRW (LKV NRW) oder die vom Milcherzeuger beauftragte Molkerei stellen jeder Kreisordnungsbehörde jährlich eine aktuelle Aufstellung über die Milcherzeugungsbetriebe zur Verfügung, deren Kontrolle der Rohmilch nach Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/627 durch sie erfolgt.

Eine Beauftragung der Molkerei durch den Milcherzeuger ist zum Beispiel dann notwendig, wenn die Untersuchungen nach Milch-Güteverordnung nicht oder nicht regelmäßig beim LKV NRW durchgeführt werden. Letzteres kann der Fall sein, wenn die abnehmende Molkerei die angelieferte Milch verschiedenen Untersuchungsstellen zuleitet.

Milcherzeugungsbetriebe, deren Milch nicht nach Milch-Güteverordnung untersucht wird, haben die zuständige Kreisordnungsbehörde hierüber zu informieren und ein entsprechendes System der Kontrolle nachzuweisen. Dabei ist gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 eine repräsentative Anzahl von Proben Rohmilch, die nach dem Zufallsprinzip gezogen werden, auf Übereinstimmung mit den Kriterien für die Keimzahlen und Zellzahlen sowie der Rückstandsfreiheit zu kontrollieren. Für dieses Kontrollsystem sind gleichwertige Kriterien wie bei der Milch-Güteverordnung zu fordern. Die Bewertung dieses Systems durch die Kreisordnungsbehörde findet Eingang in die Risikobewertung des Erzeugungsbetriebes.

2.2.3 Der Milcherzeuger ist nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel 1 Teil III Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpflichtet, der zuständigen Behörde die Nichteinhaltung der Kriterien seiner Rohmilch nach Nummer 3 und 4 zu melden. Der Milcherzeuger kann seiner Pflicht zur Meldung auch dadurch nachkommen, dass er mit dem Abnehmer oder der Untersuchungsstelle privatrechtlich vereinbart, dass die Meldung durch diese erfolgt. Soweit für den Milcherzeuger die Meldeverpflichtung nicht eine andere Stelle übernimmt, fallen ihm alle Informationspflichten selbst zu.

Gemäß § 14 Tier-LMHV gilt als Meldung des Lebensmittelunternehmers an die zuständige Behörde nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 eine Meldung der Untersuchungsstelle nach § 3 Absatz 10 der Verordnung zur Fortentwicklung des Rohmilchgüterrechts vom 11. Januar 2021 (s. Nr. 1.2).

Ein Milcherzeuger, der die geforderten Untersuchungen zur Kontrolle der Rohmilch anderweitig durchführen lässt (s. 2.2.2), hat gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 die Molkerei mit der Meldung zu beauftragen.

Sollte die zuständige Behörde feststellen, dass diese Mitteilung über das Nichteinhalten der Kriterien nicht erfolgte, sind – sofern notwendig und noch möglich - die betroffene Milch zu reglementieren und ggf. weitere Maßnahmen in Bezug auf den Betrieb zu veranlassen. Des Weiteren ist der Betrieb in der Risikobewertung anzupassen.

2.2.4 Bei Untersuchungen der Vorzugsmilch gemäß § 18 Abs. 1 Tier-LMHV in Verbindung mit Anlage 9 Kapitel I Nr. 3 sind Kriterien zu berücksichtigen, die über die Anforderung der Milch-Güte-Verordnung hinausgehen.

2.2.5 Sofern die Milch bei der Abholung aufgrund der Untersuchungen nach § 1 der Milch-Güteverordnung die Anforderungen des Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht erfüllt, ist der Milcherzeuger als Lebensmittelunternehmer nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel 1 Teil III Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpflichtet, der zuständigen Behörde die Nichteinhaltung der Kriterien ihrer Rohmilch nach Nummer 3 und 4 zu melden (s. Nr. 2.2.2) und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Die Milchwirtschaft hat für Milch, die der Milchgüteverordnung unterliegt, in der „Leitlinie über die Aussetzung der Milchlieferung und die Beendigung dieser Aussetzung“ (LL) ein Verfahren für die Aussetzung der Milchlieferung beschrieben. Sofern der Milcherzeuger sich dieser Leitlinie unterworfen hat, ist dieses Verfahren bei der Verifizierung der Aussetzung zu berücksichtigen (s. Anlage 2).

#### 2.2.5.1 Kontrollen der zuständigen Behörde gemäß Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/627:

Der Eingang der ersten Meldung über die Nichteinhaltung der Kriterien stellt einen begründeten Verdacht dar, dass die in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 genannten Hygienevorschriften nicht eingehalten werden. Insofern besteht nach Eingang dieser Erstmeldung Anlass, eine Kontrolle nach Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/627 durchzuführen, sofern nicht durch das Ausbleiben einer Zweit- oder Drittmeldung der Nachweis erbracht wird, dass der Milcherzeuger geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Kriterien getroffen hat.

Diese Betriebskontrolle ist spätestens im dritten Monat nach der Erstmeldung durchzuführen. Sie umfasst neben der Überprüfung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Milch liefernden Tiere (Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I Nrn. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004) auch die Einhaltung der Hygienevorschriften für Milcherzeugungsbetriebe (Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004). Insbesondere ist zu kontrollieren, ob der Milcherzeuger geeignete Abhilfemaßnahmen nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ergriffen hat.

#### 2.2.5.2 Verifizierung der Lieferunterbrechung

Wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der ersten Meldung der Nichteinhaltung der Kriterien an die zuständige Behörde Abhilfe geschaffen wurde, hat der für den Erzeugerbetrieb verantwortliche Lebensmittelunternehmer die Lieferung von Rohmilch auszusetzen (letzte geeignete Maßnahme nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004). Die Behörde hat gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/627 mit Eintritt der Voraussetzungen für eine Lieferunterbrechung das Aussetzen der Lieferung aus diesem Erzeugerbetrieb zu verifizieren:

Der Milcherzeuger oder die von ihm zur Meldung beauftragte Stelle (Untersuchungsstelle oder Molkerei) informiert die für den Milcherzeugerbetrieb zuständige Behörde im Zusammenhang mit der Meldung über die Nichteinhaltung der Kriterien im dritten Folgemonat auch über den Eintritt der Aussetzung der Lieferung (siehe auch Leitlinie).

Mit der Mitteilung über den Eintritt der Aussetzung der Lieferung benötigt die zuständige Behörde folgende Angaben:

- Daten zum Milcherzeuger (s. unter Nr. 2.1.1)
- aktueller Abnehmer (Molkerei/Zwischenhändler)
- Datum des Beginns der Lieferunterbrechung
- sofern vorgesehen: Termin(e) der Probenahme(n)
- gelieferte Milchmenge im Vormonat (für ggf. Plausibilitätsberechnung)
- ggf. Lieferantenummer (eindeutige Identifikation von Teilbetrieben).

Die zuständige Behörde verfügt mit Eingang der o. g. Mitteilung die Aufrechterhaltung dieser Aussetzung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Nachweis erbracht wird, dass die maßgeblichen Grenzwerte in den untersuchten Proben eingehalten werden. Ein Textvorschlag ist als Anlage 3 beigefügt.

Risikobasiert kann die Einhaltung der Aussetzung mittelbar (z. B. telefonisch, Milcherzeuger und /oder Molkerei) oder unmittelbar (z. B. durch Betriebskontrolle) überprüft werden.

Sofern der Milcherzeuger die Lieferung der Milch nach dreimonatiger Nichteinhaltung der Kriterien nicht eigenverantwortlich unterbricht, kann die Behörde Maßnahmen nach Artikel 138 VO (EU) 625/2017 ergreifen.

- 2.2.6 Wird in der Milch bei der Abholung aufgrund der Untersuchungen nach § 1 der Milch-Güteverordnung die Nichteinhaltung der Anforderungen des Anhangs III Abschnitt IX Kapitel I Teil 3 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 bezüglich Rückständen festgestellt, leitet die Untersuchungsstelle oder die vom Milcherzeuger beauftragte Molkerei ein Verfahren zur Probenahme und Untersuchung von Nachproben ein, das so lange fortgeführt wird bis die genannten Anforderungen erfüllt werden.

Die Untersuchungsstelle oder die vom Milcherzeuger beauftragte Molkerei informiert

- den milcherzeugenden Betrieb
- die belieferte Molkerei (bei Untersuchung durch den LKV)
- den Milcherzeugerberatungsdienst (bei Untersuchung durch den LKV) und
- die für den milcherzeugenden Betrieb und der belieferten Molkerei zuständige Kreisordnungsbehörde

unverzüglich über die Untersuchungsergebnisse.

Der Hemmstofftest gemäß Milch-Güteverordnung kann als Screeningtest zur Kontrolle der Einhaltung von Gesamtrückstandshöchstmengen eingestuft werden. Lebensmittelunternehmer sind zur Meldung verpflichtet, wenn der Hemmstofftest positiv ausfällt und keine weitergehenden Analysen zum Ausschluss einer Höchstmengenüberschreitungen durchgeführt werden bzw. wenn weitergehende Analysen eine Höchstmengenüberschreitung oder den Nachweis eines verbotenen Stoffes ergeben.

Diese Meldeverpflichtung an die zuständige Behörde gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gilt auch für positive Hemmstoffbefunde bei der Milch im Sammelwagen.

Die zuständige Behörde prüft, ob der Lebensmittelunternehmer dem Gebot, diese Rohmilch nicht in Verkehr zu bringen und Abhilfe zu schaffen, nachkommt. Darüber hinaus ist im Einzelfall zu prüfen, ob weitere Maßnahmen z.B. nach Arzneimittelrecht notwendig sind.

- 2.2.7 Der Lebensmittelunternehmer hat sicherzustellen, dass Rohmilch, die nicht den Anforderungen Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entspricht, nicht in Verkehr gebracht wird. Insbesondere ist es gemäß § 17 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit Abs. 1 Tier-LMHV nicht erlaubt, Rohmilch, die o. a. Anforderungen nicht erfüllt, an Verbraucher abzugeben.

Beim Nachweis von VTEC in Vorzugsmilch ist das Verfahren gemäß § 18 Abs. 2 Tier-LMHV gemäß dem Handlungsschema in Anlage 4 dieses Runderlasses durchzuführen. Dieses Schema gilt entsprechend beim Nachweis anderer

Krankheitserreger oder Toxine nach Nr. 6 der Tabelle in Anlage 9 Kapitel I Nr. 3 Tier-LMHV.

### **3. Gebühren**

Bei den hier beschriebenen Amtshandlungen der Kreisordnungsbehörde nach den Nummern 2.2.5 bis 2.2.7 handelt es sich um Tätigkeiten, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen und aufgrund der Feststellung eines Verstoßes erfolgen. Demnach hat die Behörde gemäß Artikel 79 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 (ABl. EU L 95/1 vom 0704.2017) dem für den Verstoß verantwortlichen Unternehmen die durch die zusätzlichen amtlichen Kontrollen entstehenden Kosten gemäß Landesgebührenrecht in Rechnung zu stellen. Es sind zwingend Gebühren nach den Tarifstellen 23.8.9 bis 23.8.9.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW zu erheben.

Unabhängig davon richten sich Kosten für Abhilfemaßnahmen im Sinne von Artikel 138 der Verordnung (EU) 2017/625 nach der Tarifstelle 23.8.12.